

DE

***Fall Nr. COMP/M.6106 –
Caterpillar/ MWM***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 22(3)

Datum: 26/01/2011



In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

Brüssel, den 26/01/2011
K(2011) 510 endgültig

ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMTE VERSION

FUSIONSKONTROLL-
VERFAHREN –
BESCHLUSS NACH
ARTIKEL 22 ABSATZ 3

An die Bundeswettbewerbsbehörde

Sache COMP/M.6106 – Caterpillar/ MWM

Antrag des Bundeskartellamts auf Verweisung an die Kommission nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates

Bezug: E-Mail der Bundeswettbewerbsbehörde vom 20. Dezember 2010 an die Generaldirektion Wettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

I. EINLEITUNG

- (1) Mit dem vorstehend genannten Antrag vom 8. Dezember 2010 ersuchte das Bundeskartellamt („BKartA“) die Kommission förmlich, das Zusammenschlussvorhaben, in dessen Rahmen das in Peoria im US-amerikanischen Bundestaat Illinois ansässige Unternehmen Caterpillar Inc. („Caterpillar“) die alleinige Kontrolle über das in Frankfurt am Main ansässige deutsche Unternehmen MWM Holding GmbH („MWM“) zu erwerben beabsichtigt, gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates¹ („Fusionskontrollverordnung“) zu prüfen. Mit E-Mail vom 20. Dezember 2010 haben Sie nach Artikel 22 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung beantragt, sich dem ursprünglichen Antrag der deutschen Wettbewerbsbehörde anzuschließen.
- (2) Nach Artikel 22 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten jeden Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung prüfen, der keine

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) getreten.

gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der Fusionskontrollverordnung hat, aber den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des beziehungsweise der antragstellenden Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen droht. Ein derartiger Antrag muss innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Anmeldung des Zusammenschlusses gestellt werden. Nach Artikel 22 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung kann jeder andere Mitgliedstaat sich dem ursprünglichen Antrag innerhalb von 15 Arbeitstagen, nachdem er von der Kommission über diesen informiert wurde, anschließen.

- (3) Am 6. Dezember 2010 meldete Caterpillar den genannten Zusammenschluss beim BKartA an. Am 8. Dezember 2010 ging bei der Kommission ein von Deutschland gestellter Verweisungsantrag nach Artikel 22 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung ein. Deutschland hat den Antrag auf Verweisung somit gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Anmeldung des Zusammenschlusses gestellt.
- (4) Am 13. Dezember 2010 unterrichtete die Kommission die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 22 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung über den von Deutschland gestellten Antrag. Am 20. Dezember 2010 und damit innerhalb der in Artikel 22 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung gesetzten Frist schloss sich die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde dem Antrag auf Verweisung an. Diesem ursprünglichen Verweisungsantrag schloss sich noch ein weiterer Mitgliedstaat – die Slowakische Republik – an.

II. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN UND DAS VORHABEN

- (5) Caterpillar ist eine in den USA und Europa börsennotierte Aktiengesellschaft. Das Unternehmen ist in drei Geschäftsbereichen tätig: Maschinen, Motoren und Finanzprodukte. Der Zusammenschluss betrifft in erster Linie die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Motoren und Generatoren (z. B. für Kraftwerke). Im letzten Geschäftsjahr erzielte Caterpillar weltweit einen Umsatz von 23,2 Mrd. EUR, davon [...] EUR innerhalb der EU.
- (6) MWM produziert und liefert Motoren und Generatoren für dezentrale Anlagen zur Stromerzeugung an Kunden, die in einer großen Bandbreite von Geschäftsbereichen tätig sind (Industrie, Stadtwerke, Abfallbehandlung, Bergbau, Krankenhäuser, Einkaufszentren und Offshore-Infrastruktur). Im vergangenen Geschäftsjahr erzielte MWM weltweit einen Umsatz von [...] EUR, davon [...] EUR innerhalb der EU.
- (7) Im Rahmen des Zusammenschlusses würde Caterpillar durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über MWM übernehmen². Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung. Es hat jedoch keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der Fusionskontrollverordnung. Das zu übernehmende Unternehmen erzielte im vergangenen Geschäftsjahr nämlich einen

² Die beiden Unternehmen werden im Folgenden zusammen „beteiligte Unternehmen“ genannt.

gemeinschaftsweiten Umsatz von weniger als 250 Mio. EUR und erwirtschaftete in demselben Zeitraum nicht in mindestens drei Mitgliedstaaten einen Umsatz von mindestens 25 Mio. EUR (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung).

- (8) Nach Angaben der beteiligten Unternehmen betrifft der Zusammenschluss den Markt für gasbetriebene Motorgeneratoren zur dezentralen Energieerzeugung (Gasaggregate). Diese Abgrenzung des Produktmarktes wird von der antragstellenden Behörde nicht bestritten und steht im Einklang mit der Beschlusspraxis der Kommission³.
- (9) Nach Angaben der beteiligten Unternehmen ist der räumlich relevante Markt mindestens EWR-weit, möglicherweise sogar weltweit abzugrenzen. Diese räumliche Abgrenzung wird von der antragstellenden Behörde nicht bestritten und steht im Einklang mit den Ergebnissen der jüngsten Marktuntersuchung der Kommission in der Sache GE/Dresser⁴, denen zufolge der räumlich relevante Markt nicht kleiner ist als der EWR. Die von den beteiligten Unternehmen selbst gemachten Angaben zu den Marktanteilen stützen sich auf eine EWR-weite Abgrenzung des räumlichen Marktes.

III. WÜRDIGUNG DES VERWEISUNGSANTRAGS

- (10) Nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission beschließen, einen Zusammenschluss zu prüfen, wenn dieser ihrer Ansicht nach i) den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und ii) den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des bzw. der antragstellenden Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen droht⁵. Wenn diese beiden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Kommission nach eigenem Ermessen, ob es sinnvoll ist, dass sie den jeweiligen Zusammenschluss prüft.

Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

- (11) Nach der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen („Verweisungsmittteilung“) erfüllt ein Zusammenschluss die erste Voraussetzung, wenn er erkennbaren Einfluss auf den Verlauf der Handelsströme zwischen Mitgliedstaaten nimmt⁶.
- (12) Der angemeldete Zusammenschluss betrifft mindestens drei EU-Mitgliedstaaten, und es ist wahrscheinlich, dass die Geschäftstätigkeiten der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen sich auch in anderen Mitgliedstaaten überschneiden. Die beteiligten Unternehmen machen geltend, dass alle Gasaggregatlieferanten und damit auch die beteiligten Unternehmen ihre Produkte an Kunden in aller Welt exportieren. Ferner werden Gasaggregate in der Regel nicht in dem Land

³ Vgl. Sache COMP/M.6039 – GE/Dresser vom 4. Januar 2011.

⁴ Vgl. Sache COMP/M.6039 – GE/Dresser vom 4. Januar 2011.

⁵ Vgl. auch die Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen, Randnummern 42-44 (ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 2).

⁶ Randnummer 43 der Verweisungsmittteilung.

hergestellt, in dem sie schließlich installiert werden. In früheren Entscheidungen stellte die Kommission fest, dass auch auf benachbarten Märkten die Produkte mindestens EWR-weit gehandelt werden⁷. Diese Erkenntnis deckt sich, was Gasaggregate betrifft, mit der jüngsten Marktuntersuchung der Kommission in der Sache GE/Dresser⁸. Diese Elemente zeigen eindeutig, dass der Zusammenschluss den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Drohende Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Hoheitsgebiet des bzw. der antragstellenden Mitgliedstaaten

- (13) In Bezug auf die zweite Voraussetzung ist in Randnummer 44 der Verweisungsmittteilung festgelegt, dass der verweisende Mitgliedstaat nachweisen muss, dass nach einer vorläufigen Analyse ein wirkliches Risiko besteht, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb hat und daher genau geprüft werden sollte, ohne dem Ergebnis der eigentlichen Untersuchung vorzugreifen.
- (14) Die Geschäftstätigkeiten der beteiligten Unternehmen überschneiden sich im Bereich Gasaggregate erheblich. Der geplante Zusammenschluss würde auf den Zusammenschluss zweier enger Wettbewerber der beteiligten Unternehmen – GE und Dresser⁹ – folgen. Auf der Grundlage der vorgeschlagenen EWR-weiten Marktangrenzungen schätzen die beteiligten Unternehmen ihren gemeinsamen Marktanteil auf rund [20-30]-[20-30] % (je nachdem, ob die installierten oder die in Rechnung gestellten Gasaggregate betrachtet werden) und den Anstieg auf [0-5]-[0-5] %, während sie den Marktanteil von GE/Dresser auf rund [40-50] % schätzen. In Österreich ist nur MWM tätig; die beteiligten Unternehmen schätzen dessen Marktanteil auf rund [30-40]-[30-40] % und den von GE/Dresser auf rund [50-60] %, während sich den verbleibenden Teil des Marktes viele kleine Marktteilnehmer teilen. Caterpillar ist auf österreichischem Hoheitsgebiet nicht tätig, kann aber aufgrund der EWR-weiten Abgrenzung des Marktes für Gasaggregate als potenzieller Wettbewerber betrachtet werden. Unabhängig davon, ob der EWR oder lediglich Österreich betrachtet wird, würde durch den geplanten Zusammenschluss einer der bedeutendsten Wettbewerber von Caterpillar wegfallen.
- (15) Auf der Grundlage der von der Bundeswettbewerbsbehörde vorgelegten Prima-facie-Analyse der von den beteiligten Unternehmen vorgelegten Informationen vertritt die Kommission – ohne dem Ergebnis ihrer Untersuchung vorzugreifen – die Auffassung, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb im Hoheitsgebiet Österreichs erheblich zu beeinträchtigen droht, so dass eine genauere Prüfung erforderlich ist.

⁷ Vgl. Sache IV/M.700 – *EMERSON/CATERPILLAR* vom 24. April 1996, Sache IV/M.1094 – *CATERPILLAR/PERKINS ENGINES* vom 23. Februar 1998 und Sache COMP/M.3113 – *GE/Jenbacher* vom 14. April 2003.

⁸ Vgl. Sache COMP/M.6039 – *GE/Dresser* vom 4. Januar 2011.

⁹ Sache COMP/M.6039 – *GE/Dresser* vom 4. Januar 2011.

Angemessenheit der Verweisung der Sache an die Kommission

- (16) Nach Randnummer 45 der Verweisungsmitteilung sollten Verweisungen bereits angemeldeter Zusammenschlüsse sich in der Regel auf solche Fälle beschränken, in denen den potenziellen nachteiligen Folgen am besten auf Gemeinschaftsebene begegnet werden kann. Für eine Verweisung an die Kommission nach Artikel 22 kommen am ehesten diejenigen Vorhaben in Betracht, bei denen ernste wettbewerbsrechtliche Bedenken in Bezug auf einen oder mehrere räumliche Märkte bestehen, die über die Staatsgrenzen hinausreichen, oder bei denen einige der potenziell betroffenen Märkte über die Staatsgrenzen hinausreichen, und bei denen die wichtigsten wirtschaftlichen Folgen des Zusammenschlusses mit diesen Märkten in Zusammenhang stehen.
- (17) Im vorliegenden Fall könnte der geplante Zusammenschluss in den Hoheitsgebieten von mindestens drei Mitgliedstaaten zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken Anlass geben, und zwar in Deutschland, Österreich und der Slowakischen Republik, die alle die Verweisung der Sache an die Kommission beantragt haben. Daher scheint eine kohärente Behandlung der Sache sowohl im Hinblick auf die Untersuchung als auch im Hinblick auf eventuell mögliche Abhilfemaßnahmen wünschenswert. Ferner reicht der möglicherweise betroffene räumlich relevante Markt, wie in Erwägungsgrund (9) weiter oben dargelegt, über die Staatsgrenzen hinaus. Daher fällt der vorliegende Zusammenschluss unter mindestens eine der Fallkategorien, auf die in Randnummer 45 der Verweisungsmitteilung Bezug genommen wird.
- (18) Daher ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass angesichts der gegebenen Umstände sie die für die Würdigung dieses Zusammenschlusses am besten geeignete Behörde ist.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

- (19) Vor diesem Hintergrund ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei dem geplanten Zusammenschluss, dessen Verweisung die Bundeswettbewerbsbehörde beantragt hatte, um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Fusionskontrollverordnung handelt. Nach Auffassung der Kommission ist der Antrag Österreichs, sich dem von Deutschland gestellten ursprünglichen Antrag auf Verweisung in Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 anzuschließen, zulässig, da er die Voraussetzungen erfüllt, die in Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Fusionskontrollverordnung und in den Randnummern 42-45 der Verweisungsmitteilung dargelegt sind. Daher hat die Kommission beschlossen, den geplanten Zusammenschluss nach der Fusionskontrollverordnung zu prüfen.

- (20) Daher teile ich Ihrer Behörde mit, dass die Kommission das Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung eröffnen wird, sobald ihr die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte vorliegen. Auf der Grundlage des Artikels 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung wird die Auffassung vertreten, dass diese Auskünfte auch die der nationalen Wettbewerbsbehörde vorliegenden Auskünfte umfassen sollten (ursprüngliche Anmeldung und/oder Zusatzauskünfte, die im Rahmen der vorläufigen Analyse erteilt wurden). Daher bitte ich Sie, der Kommission diese Auskünfte zu übermitteln, soweit sie Ihrer E-Mail vom 20. Dezember 2010 noch nicht beigefügt waren.

Für die Kommission
(unterzeichnet)
Joaquin ALMUNIA
Vizepräsident